



HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Zerfall des Urheberrechts? Gründe und Empfehlungen für (Nachwuchs-)WissenschaftlerInnen

Institut für Kulturwirtschaft und Kulturforschung sowie
Kulturinstitut der Johannes Kepler Universität Linz
25.11.2011

Thomas Hartmann
Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
und Max Planck Digital Library, München
Humboldt-Universität zu Berlin (Projekte IUWIS und ENCES)
Universität Wien

Dieses Werk bzw. dieser Inhalt steht unter einer
[Creative Commons Namensnennung 3.0 Deutschland Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/).





ENES

Urheberrechtliche Problemfelder I



- Urheberrecht als absolutes, ausschließliches Recht
- Schutzadressaten des Urheberrechts (WissenschaftlerInnen als „ProsumentInnen“)
- Ein Veröffentlichungsraum (1 Internet) vs. nationale (Urheber-)Rechtsordnungen
- Urheberschutz dominant als Wirtschaftsrecht (vgl. aber „Wissenschaftsurheberrecht“)
- Stark divergierende Publikationskulturen in einzelnen Wissenschaftsdisziplinen
- Europäische (Teil-)Harmonisierung
- Völkerrechtliche Urheberrechtskonventionen (WIPO)



ENES

Urheberrechtliche Problemfelder II



- Fehlende Balance in Interessenvertretungen
- Politische Aufladung
(„Raubkopierer“, „Diebstahl“, „Schmarotzer“)
- Wirkung de facto als Verwerterenschutz
(vs. Urheberschutz)
- Detailregelungen (Medienneutralität,
Wissenschaftssystem, ...)
- Vergütungskonzepte für (Massen-)Nutzungen,
z.B. in der Lehre



ENCES I



- ENCES = European Network for Copyright in Support of Education and Science



- International, non-governmental, not-for-profit association (registered in Berlin)



- Information and knowledge should be easy to access for anyone from any place at any time for purposes of education and research



ENCES II



- Studies in copyright law (exceptions for education and research)
- Lobby group for education and research sector





ENCES III



- Kick-off workshop: Berlin, November 2008 
- Amsterdam, February 2010 (IvIR, University of Amsterdam, in collaboration with OAPEN) 
- Budapest, March 2010 (Library of the Hungarian Academy of Sciences and Budapest Business School) 
- Tartu, October 2010 (Tartu University Library) 
- London, May 2011 (at the British Library) 
- Tartu, October 2011 (Tartu University Library) 
- Budapest, November 2011 (Budapest Business School) 



ENCES IV



- National workshops
 - Start or foster national debates



- International conferences
 - Improvement of EU directives and international treaties



ENCES V



- Members:

- Networks and lobby groups for copyright
- Legal researchers, research institutes
- Science organisations
- Libraries and other information intermediaries
- University publishers
- ...





ENCES VI



- Infrastructure of ENCES

- Office in Berlin
- ENCES website: <http://www.ences.eu>
- Mailing lists for ENCES network partners and members
- ENCES on Twitter: <http://twitter.com/ENCESeu>



- Meetings

- Workshops, conferences, annual General Assembly



ENES

Urheberrechtliche Problemfelder III



-
- Blockade wahrscheinlich zulässiger Nutzungen durch Rechtsunsicherheit
 - Rechtsunsicherheit auf UrheberInnenseite
 - Rechtsunsicherheit auch bei Publizieren nach dem Open Access-Paradigma



ENES

Komplexität und Unsicherheit für NutzerInnen



Österreichisches Urheberrechtsgesetz

Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch

§ 42. (1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.

(2) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(3) Jedermann darf von Werken, die im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse veröffentlicht werden, einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen, sofern es sich nur um eine analoge Nutzung handelt.

(4) Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

(5) Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt vorbehaltlich der Abs. 6 und 7 nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zum eigenen oder privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(6) Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten; dies gilt auch für Musiknoten. Auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern ist dies aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

(...)



ENES

Komplexität und Unsicherheit für NutzerInnen



(...)

(7) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen Vervielfältigungsstücke herstellen, auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern aber nur, wenn sie damit keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen), und zwar 1. von eigenen Werkstücken jeweils ein Vervielfältigungsstück; ein solches Vervielfältigungsstück darf statt des vervielfältigten Werkstücks unter denselben Voraussetzungen wie dieses ausgestellt (§ 16 Abs. 2), verliehen (§ 16a) und nach § 56b benützt werden;

2. von veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke; solange das Werk nicht erschienen beziehungsweise vergriffen ist, dürfen solche Vervielfältigungsstücke ausgestellt (§ 16 Abs. 2), nach § 16a verliehen und nach § 56b benützt werden.

(8) Die folgenden Vervielfältigungen sind – unbeschadet des Abs. 6 – jedoch stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. die Vervielfältigung ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten; dies gilt auch dann, wenn als Vervielfältigungsvorlage nicht das Buch, die Zeitschrift oder die Musiknoten selbst, sondern eine gleichviel in welchem Verfahren hergestellte Vervielfältigung des Buches, der Zeitschrift oder der Musiknoten verwendet wird; jedoch ist auch in diesen Fällen die Vervielfältigung durch Abschreiben, die Vervielfältigung nicht erschienenen oder vergriffener Werke sowie die Vervielfältigung unter den Voraussetzungen des Abs. 7 Z 1 zulässig;

2. die Ausführung eines Werkes der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf oder der Nachbau eines solchen Werkes.

Streitfall – Bsp. E-Learning:

- E-Learning an Hochschulen I (LG Stuttgart 27.09.2011, Az. 17 O 671/10)
- E-Learning an Hochschulen II (OLG München 24.03.2011, Az. 6 WG 12/09)
- E-Learning an Hochschulen III (BMJ-Evaluation für 2012)



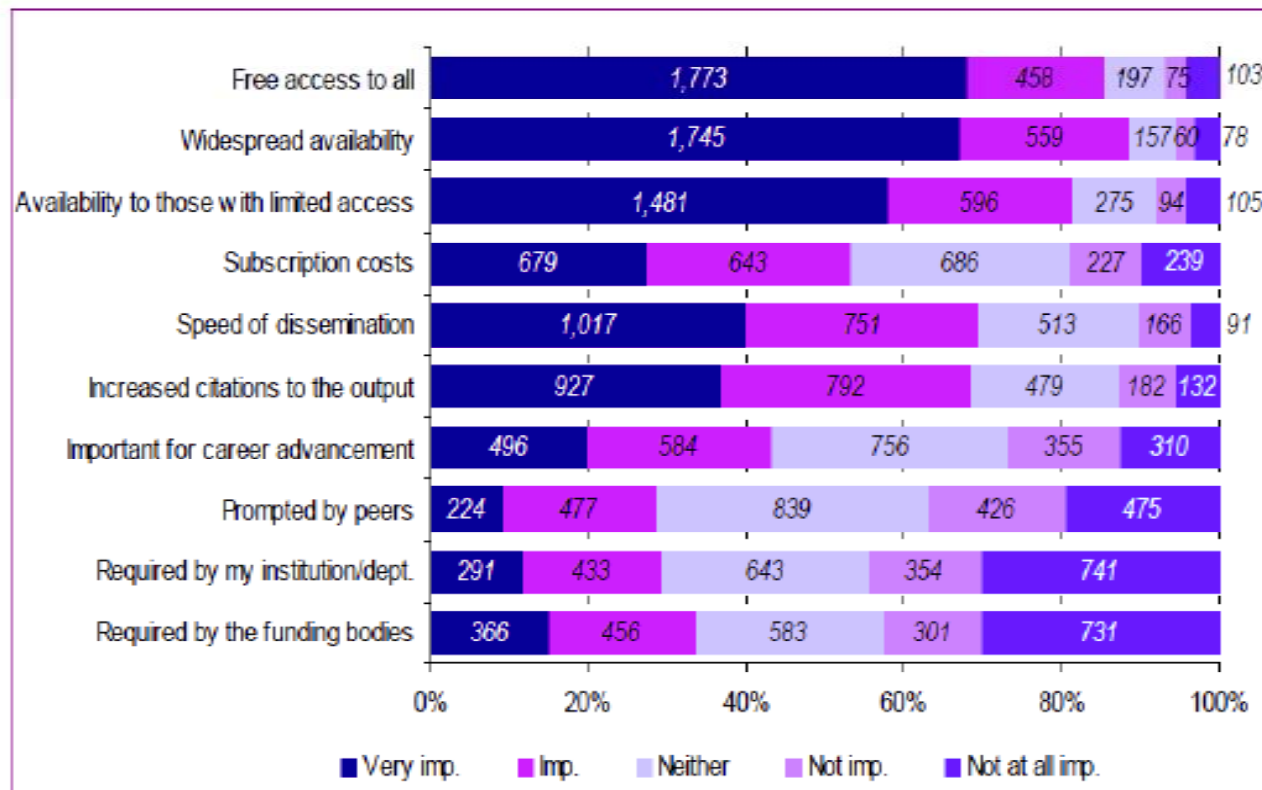
Quelle: IUWIS (Hrsg.), Zur urheberrechtlichen Gestaltung von Repositorien – Handreichung für Universitäten, Forschungszentren und andere Bildungseinrichtungen (S. 21), Berlin 2011, frei abrufbar unter <http://www.iuwis.de/workshop>



Unsicherheit bei (Open Access-) AutorInnen I

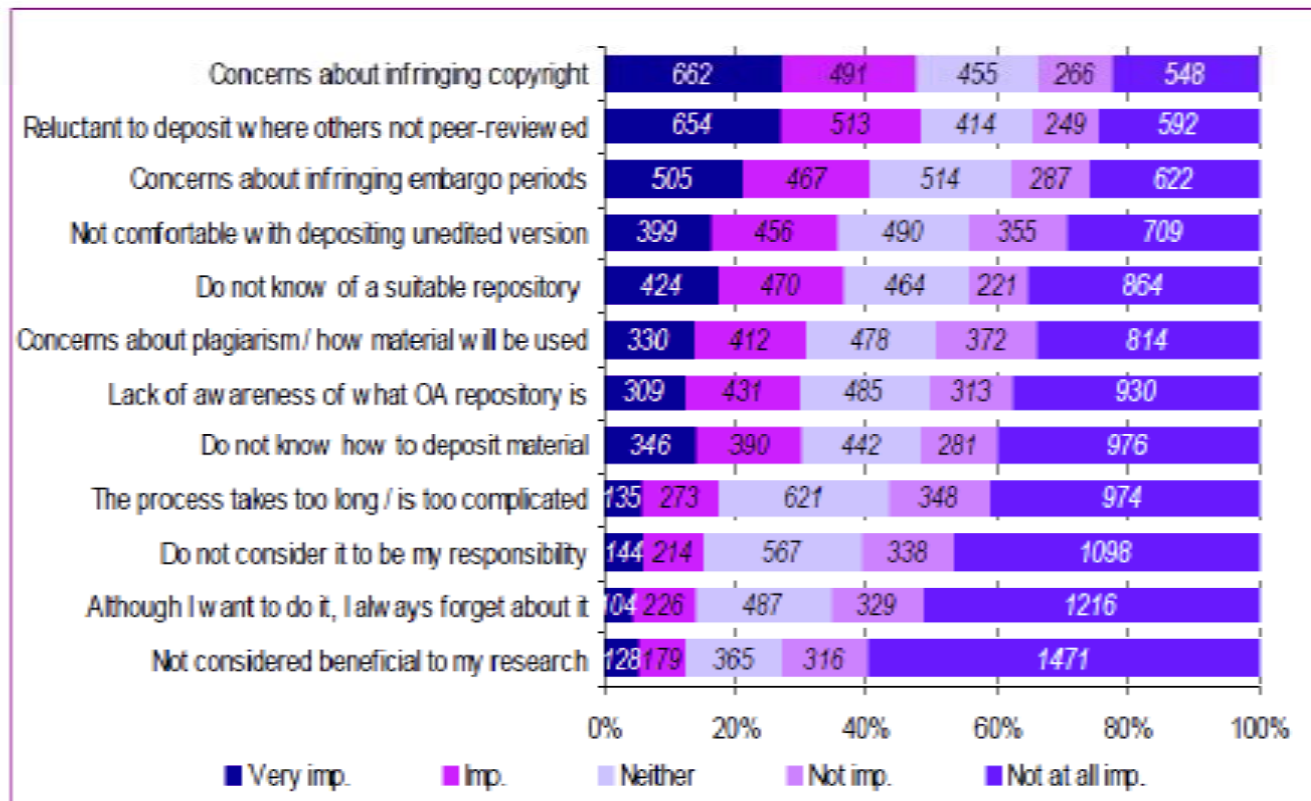


Figure 2.8 Drivers for repository deposit



Quelle: PEER - Publishing and the Ecology of European Research (2010), <http://www.peerproject.eu/>

Figure 2.9 Barriers to repository deposit



Quelle: PEER - Publishing and the Ecology of European Research (2010), <http://www.peerproject.eu/>



Empfehlungen für AutorInnen



Prinzipien des Urheberrechts:

- Schöpferprinzip
- Vertragsautonomie

→ **Alle Urheberrechte entstehen und liegen (zunächst) bei dem Urheber/bei der Urheberin (Urheberschutz)**



Empfehlungen für AutorInnen



Bei Ihrer letzten Publikation haben Sie mit dem Verlag bzw. den HerausgeberInnen bzgl der Urheberrechte

- (1.) eine Absprache getroffen ODER
- (2.) keine Absprache getroffen ODER
- (3.) Sie wissen es nicht mehr (genau)?



Empfehlungen für AutorInnen



ad (1.) Absprache mit dem Verlag (z.B. Verlagsvertrag)

Es gilt, was vereinbart ist.

Empfehlung:

- Nachverhandeln
- bevorzugt: sich bereits bei der Absprache eine OA-Zweitveröffentlichung vorbehalten
(vgl. Musterklausel für Rechtevorbehalt)



Empfehlungen für AutorInnen



EXKURS I: Beispiele Verlagsvertrag (Sozialwissenschaften)

- Zeitschriften des VS Verlags
(Leviathan, Österreichische Zeitschrift für Soziologie ÖZS, Berliner Journal für Soziologie BJS, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie KZfSS)
→ [Copyright Transfer Statement](#) (auch Springer)
- American Journal of Sociology
→ [Guidelines for Journal Authors' Rights](#) (FAQ)
- Schweizerische ZS für Soziologie ([„Haftung und Copyright“](#))
„Die alleinige Verantwortung für im Artikel wiedergegebene Ansichten liegt bei den Autoren. Die Schweizerische Zeitschrift für Soziologie und die Schweizerische Gesellschaft für Soziologie verfügen über das Urheberrecht für veröffentlichte Artikel.

Publikationsrechte in gedruckter, elektronischer oder irgendeiner anderen Form sowie in irgendeiner anderen Sprache sind der Schweizerischen Zeitschrift für Soziologie und der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie vorbehalten.“



Empfehlungen für AutorInnen



EXKURS II: Beispiele Verlagsvertrag

- [Nature \(Publishing Group\): „Permission requests“](#)

If you are the author of this content (or his/her designated agent) please read the following. Since 2003, ownership of copyright in original research articles remains with the Authors*, and provided that, when reproducing the Contribution or extracts from it, the Authors acknowledge first and reference publication in the Journal, the Authors retain the following non-exclusive rights:

To reproduce the Contribution in whole or in part in any printed volume (book or thesis) of which they are the author(s).

They and any academic institution where they work at the time may reproduce the Contribution for the purpose of course teaching.

To reuse figures or tables created by them and contained in the Contribution in other works created by them.

To post a copy of the Contribution as accepted for publication after peer review (in Word or Tex format) on the Author's own web site, or the Author's institutional repository, or the Author's funding body's archive, six months after publication of the printed or online edition of the Journal, provided that they also link to the Journal article on NPG's web site (eg through the DOI).

NPG encourages the self-archiving of the accepted version of your manuscript in your funding agency's or institution's repository, six months after publication. This policy complements the recently announced policies of the US National Institutes of Health, Wellcome Trust and other research funding bodies around the world. NPG recognizes the efforts of funding bodies to increase access to the research they fund, and we strongly encourage authors to participate in such efforts.

Authors wishing to use the published version of their article for promotional use or on a web site must request in the normal way.

If you require further assistance please read NPG's online author reuse guidelines.

Note: British Journal of Cancer and Clinical Pharmacology & Therapeutics maintain copyright policies of their own that are different from the general NPG policies. Please consult these journals to learn more.

* Commissioned material is still subject to copyright transfer conditions



Empfehlungen für AutorInnen



EXKURS III: Beispiele Verlagsvertrag

- [jusIT](#) (Ö, LexisNexis)

„Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) in allen Sprachen ein.(...)“




Mit dem vom Verlag geleisteten Honorar ist die Übertragung sämtlicher Rechte abgegolten. Aufgrund der Honorierung erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts nicht mit Ablauf des dem Jahr des Erscheinens des Beitrags folgenden Kalenderjahres (§ 36 UrhG). Für die Verwertung durch Datenbanken gilt dieser Zeitraum keinesfalls.“

- [Zeitschrift für Datenschutz ZD](#) (neu seit 09/2011, C.H.Beck)

“Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens. Dem Autor verbleibt die Befugnis, nach Ablauf eines Jahres anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; ein Honorar steht dem Autor zu.“

ad (2.)

keine Absprache
mit dem Verlag/
HerausgeberInnen

			
	§§ 38, 41 UrhG	§§ 29, 33 ff. UrhG	Art. 381, 382 OR
Beiträge in Zeitschriften (Periodika)	1 Jahr	Rest Kalenderjahr +1 Jahr	3 Monate bei „größeren“ Beiträgen, sofort bei „kleineren“
Unentgeltliche Beiträge in Sammelbänden	1 Jahr	Rest Kalenderjahr +1 Jahr	3 Monate (auch mit Entgelt)
Beiträge in Zeitungen	sofort	sofort	sofort
Sonstige (v.a. Monographien)	-	-	-

Langfristige Grenzen/Rückrufsrechte, etwa wenn Werk vergriffen bzw. Verleger Rechte nicht mehr ausübt.

Abb. Embargo-Fristen für Rückfall der Verlagsrechte an UrheberInnen (eigene Darstellung)



Exkurs: SSOAR (gesis)



auch ad (3.)

Verlagsvereinbarung
nicht mehr auffindbar
bzw. veränderte
Open-Access-Policy
des Verlags

„IV. Urheberrechtsfragen

1. "Wem gehört der Text?" Und wann darf ich einen bereits veröffentlichten Beitrag in SSOAR einstellen?
2. Was erlaubt "mein Verlag"?
3. Was ist rechtlich zu beachten, wenn ich eine bereits veröffentlichte Monografie elektronisch zugänglich machen will?
4. Welche Möglichkeiten habe ich, eine Open-Access-Verbreitung vertraglich durchzusetzen?
5. Kann ich ein Dokument ausschließlich in SSOAR "veröffentlichen"?
6. Welche rechtlichen Fragen muss ich bei der Erstveröffentlichung in SSOAR beachten?
7. Können Dokumente kopiert und von anderen widerrechtlich benutzt werden?"

Quelle: <http://www.ssoar.info/home/dokumente-einstellen/faq.html>



Empfehlungen für AutorInnen

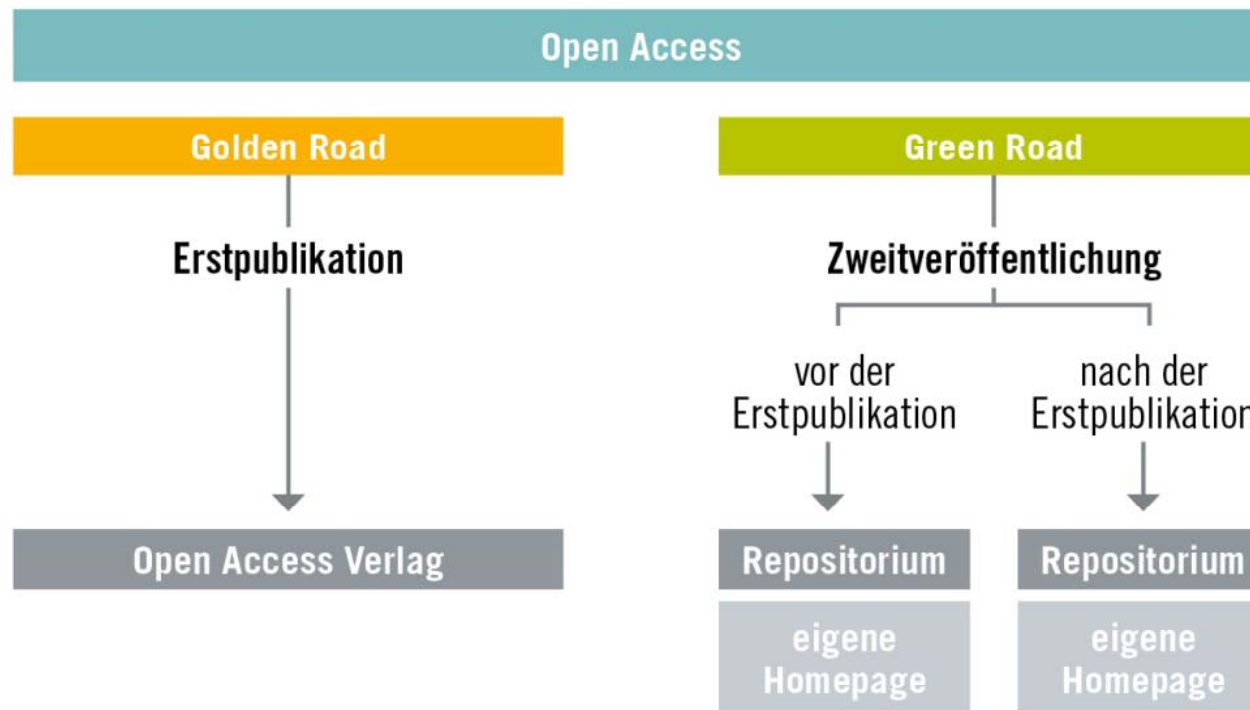


für Urheberrechts-Vereinbarungen mit Verlagen:

- Versteckte Klauseln?
- Ausschließliche oder einfache Rechte-Einräumungen?
- Umfang der Rechte-Einräumungen?
- Vergütung?
- Dauer der Embargo-Fristen?
- Autorenmanuskript oder Verlagsversion?
- Sonderregelung für Teile, z.Bsp. Abstract?
- Rechts- und Gerichtsstandswahl (falls grenzüberschreitende Publikation)?
- Verwenden einer geeigneten Rechtevorbhalts-Klausel?



Publizieren nach Open Access



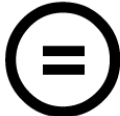



Quelle: IUWIS (Hrsg.), Zur urheberrechtlichen Gestaltung von Repositorien – Handreichung für Universitäten, Forschungszentren und andere Bildungseinrichtungen (S. 32), Berlin 2011, frei abrufbar unter <http://www.iuwis.de/workshop>



(OA-)Lizenzierung mit Creative Commons



Icon:	Kürzel:	Bedeutung:
	BY	Attribution Namensnennung erforderlich.
	NC	Non commercial Nicht überwiegend Gewinn- oder Erwerbszwecken dienende Verwendung des Lizenzgegenstandes gestattet.
	ND	No derivatives Veränderungen des Lizenzgegenstandes sind nicht erlaubt.
	SA	Share alike Weitergabe des (veränderten) Lizenzgegenstandes nur unter den Bedingungen der Ausgangslizenz gestattet.

Quelle: vgl. <http://de.creativecommons.org/>



Perspektiven in Wissenschaft (EU I)



Öffentliche Konsultation über den Zugang zu digitalen wissenschaftlichen Informationen der EU-Kommission

Quelle: http://ec.europa.eu/research/consultations/scientific_information/consultation_en.htm

- Durchführung: Online-Fragebogen mit 23 Fragen, davon 9 als offene Kommentarfelder
- Anhörungsfrist: bis 09.09.2011
- Ziel:
 - (1.) Mitteilung über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung
 - (2.) Empfehlung zu Maßnahmen an die Mitgliedstaaten, um den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen zu verbessern
- Zielerreichung: Ende 2011



Perspektiven in Wissenschaft (EU II)



Öffentliche Konsultation über den Zugang zu digitalen wissenschaftlichen Informationen der EU-Kommission

Aus der Stellungnahme von *ENCES*:

- **Kostenfreie Zugänglichkeit öffentlich finanzierter Forschungsergebnisse und Publikationen im Internet**
- Hemmfaktoren Zugang:
 - hohe Zeitschriftenpreise
 - verminderte Bibliotheksbudgets
 - fehlende Anreize
 - mangelndes (OA-)Bewusstsein



Perspektiven in Wissenschaft (EU III)



Öffentliche Konsultation über den Zugang zu digitalen wissenschaftlichen Informationen der EU-Kommission

Aus der Stellungnahme von *ENCES* zu:

- **Bewahrung digitaler wissenschaftlicher Informationen**
Legal barriers have to be removed. Public archives, libraries, museums & educational establishments should be allowed to make all copies technically necessary for long-term archiving of all their collections, regardless of the rights holders' consent. Regarding questions on long-term archiving and preservation of the European cultural heritage in the digital age EU funding would be helpful.
- **EU verstärkt mit Unterstützung, Koordination und Vorgaben in Hinblick auf Digitalisierung, Aufbau von (Netz-) Infrastrukturen, Zugang und Bewahrung wissenschaftlicher Information in den Mitgliedstaaten**



Perspektiven in Wissenschaft (EU IV)



„Die Ergebnisse öffentlich finanzierter Forschung sollten grundsätzlich so weit wie möglich verbreitet werden. Die weite Verbreitung von Wissen innerhalb des Europäischen Forschungsraums und darüber hinaus ist ein wesentlicher Motor für wissenschaftlichen Fortschritt und Innovationen und damit für Wachstum und Beschäftigung in Europa. Wir streben einen offenen Zugang zu wissenschaftlichen Informationen an, damit wir alle in möglichst großem Ausmaß von Forschungsinvestitionen profitieren können – im Interesse des wissenschaftlichen Fortschritts, aber auch der Bildung, der Innovationen und anderer Formen der kreativen Weiterverwendung. Aus dem gleichen Grund müssen wir wissenschaftliche Aufzeichnungen für künftige Generationen bewahren.“

Neelie Kroes, Vizepräsidentin der EU-Kommission
PM IP/11/890 der Europäischen Kommission vom 15.07.2011



Thomas Hartmann, thomas.hartmann@ibi.hu-berlin.de

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

aktuelle Veröffentlichungen:

Urheberschutz als Vademecum in Forschung und Lehre.

In: CMS-Journal 35/November 2011, Berlin, S. 32-37
(demnächst verfügbar)

**Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft:
Wissenschaft und Bildung auf der Dauerbaustelle Urheberrecht.**

In: Zweiwochendienst Bildung (zwd), Nr. 7/2011, S. 6-8
(zusammen mit Michaela Voigt,
abrufbar unter http://www.iuwis.de/sites/default/files/Hartmann_u_Voigt_zur_Enquete_in_zwd_7-2011_0.pdf)

Urheberrecht kompakt.

In: IUWIS (Hrsg.), Zur urheberrechtlichen Gestaltung von Repositorien, Berlin 2011, S. 8-27,
(abrufbar unter
<http://www.iuwis.de/sites/default/files/IUWIS%20Zur%20urheberrechtlichen%20Gestaltung%20von%20Repositorien.pdf>)